

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 2 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg vom 19.12.2017 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 37/2017 vom 19.12.2017) wird nachstehend der Wortlaut der Hundesteuersatzung der Stadt Merseburg in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg vom 22.09.2006 (Amtsblatt der Stadt Merseburg, Nr. 23/2006 vom 22.10.2006)
2. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg vom 16.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 01/2012 vom 11.01.2012)
3. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg vom 03.06.2016 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 21/2016 vom 16.06.2016)
4. die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg vom 19.12.2017 (Amtsblatt der Stadt Merseburg Nr. 37/2017 vom 19.12.2017)

Merseburg, den 08.01.2018

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Merseburg (Hundesteuersatzung)

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Merseburg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als vier Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01. Juli eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht erst ab dem 01. Juli des Jahres bzw. zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich ab

	<u>01.01.2018</u>	<u>01.01.2020</u>	<u>01.01.2022</u>
1. für den ersten Hund	60,00 €	66,00 €	72,00 €
2. für den zweiten Hund	90,00 €	102,00 €	114,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €	132,00 €	144,00 €
4. für jeden ab dem 01.01.2012 neu angeschafften oder neu festgestellten gefährlichen Hund	552,00 €	576,00 €	600,00 €.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Insbesondere wird die Gefährlichkeit für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die nach § 9 dieser Satzung eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als Ersthunde.

(4) Die Steuer für das Halten von gemäß Abs. 2 Satz 2 als gefährlich geltenden Hunden wird auf Antrag auf den maßgeblichen Steuersatz nach Abs. 1 Ziff. 1. bis 3. festgesetzt, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Vorlage des Nachweises über einen Wesenstest gemäß § 10 HundeG LSA vorgelegt wird. Die Änderung der Steuerfestsetzung erfolgt mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Antrag einschließlich der Bescheinigung bei der Stadt eingeht.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll,
 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3, 4 und 5 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) Steuervergünstigungen werden nicht gewährt für Hunde im Sinne von § 6 Abs. 2.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 3. Hunde, die von Ihrem Halter aus dem Tierschutzverein Merseburg-Querfurt e.V., von der Kleintierpension & Fundtierversmittlung Luka/Slimane GbR in Blösien oder aus dem Tierheim Gehofen erworben wurden, bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Erwerb.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

3. Hunden, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunden, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung abgelegt haben. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis und eine Kopie des Richterberichtes nachzuweisen.

§ 10 Meldepflichten und Sicherung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des vierten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.
- (4) Soweit Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren oder niedrigeren Steuer führen, sind die Steuerbescheide aufzuheben oder zu ändern. Die Festsetzungsfrist für rückwirkende Änderungen beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG-LSA vier Jahre.
- (5) Die Stadt Merseburg kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, kostenlos ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes bzw. bis zur Ausgabe neuer Steuermarken gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen Zahlung von 3,00 € eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Steuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
 1. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht oder nicht innerhalb der dort benannten Frist erfüllt,
 2. als Auskunftspflichteter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt übersandten Unterlagen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt bzw. bei mündlichen Befragungen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 die Hundesteuermarke nicht sichtbar anlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 4 die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten